

# Satzung der Fachschule für Altenpflege der Stadt Nürnberg

Vom 18. Juli 1973 (Amtsblatt S. 125),

zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juli 2003 (Amtsblatt S. 387)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1972 (GVBl. S. 349, ber. S. 419), des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) und des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl. S. 189) folgende Satzung:

## § 1

### Widmung

(1) Die Stadt Nürnberg errichtet und unterhält als freiwillige Einrichtung zur Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern eine Fachschule für Altenpflege (im folgenden Fachschule genannt).

(2) Der Besuch der Fachschule soll die Schüler befähigen, selbständig und verantwortlich alte Menschen in stationären, teilstationären und offenen Einrichtungen der Altenhilfe sowie in ihrer Häuslichkeit und in sonstigen Bereichen der Altenhilfe zu betreuen, zu pflegen und zu beraten.

(3) Mit Beginn des Schuljahres 2003/04 werden keine Eingangsklassen mehr gebildet.

## § 2

### Ausbildung

(1) Die Ausbildung wird nach der Schulordnung für die Fachschulen für Altenpflege und für Familienpflege vom 07.11.1985 (GVBl. S. 686) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

(2) Bei Eintritt in die Fachschule soll der Schüler in der Regel nicht älter als 45 Jahre sein.

## § 3

### Schulleiter

Schulleiter ist der Leiter der Beruflichen Schule Direktorat 7.

## § 4

### Ausbildungsbeginn

Die Ausbildung beginnt am 1. Oktober und am 1. April jeden Jahres.

## § 5

### Kleidung

(1) Für die Dauer der Ausbildung wird den Schülern die Dienst- und Schutzkleidung gestellt und gewaschen.

(2) Während der praktischen Ausbildung ist stets die Schutzkleidung zu tragen.

## § 6

### Schweigepflicht

(1) Über die während der Ausbildung bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, hat der Schüler Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.

## § 7

### Krankenversicherung

Für einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz haben die Schüler selbst zu sorgen.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung\* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für die Altenpflegeschule der Stadt Nürnberg vom 30. Juni 1965 (Amtsblatt S. 577) sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegeschule der Stadt Nürnberg vom 18. Januar 1968 (Amtsblatt S. 76) außer Kraft.

---

\* Tag der Bekanntmachung 25.7.1973